

Briefanschrift:

Landschaftsverband Rheinland - Dez 2 - 50663 Köln

Landtag NRW
Herrn Volkmars Klein MdL
Vorsitzender des Haushalts-
und Finanzausschusses
Platz des Landtages 1

40002 Düsseldorf



Datum

22.04.2002

Auskunft erteilt

Herr Soethout

E-Mail:

g.soethout@lvr.de

Zimmer-Nr.

Tel.: (02 21) 8 09-

Fax: (02 21) 82 84-

F204

2216

1210

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben

21.32-

Gesetz zur Neuregelung des Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/2124 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.03.2002 teile ich Ihnen mit, dass der Landschaftsverband Rheinland (LVR) den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung begrüßt. Die Kerninhalte des Entwurfs sind bereits im Zusammenhang mit der Entscheidung für eine Mutter-Tochter-Struktur im Kreise der Gewährträger der Westdeutschen Landesbank gegenständlich gewesen. So basiert der zur Beratung stehende Gesetzentwurf hinsichtlich diesbezüglicher Regelungen auf einem Abstimmungsprozess, der zwischen den beteiligten Gewährträgern und dem Land im Vorfeld stattgefunden und damit als Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassungen in der Gewährträgersversammlung der WestLB gedient hat.

Mit der Umsetzung des Mutter-Tochter-Modells wird nach Auffassung des Landschaftsverbandes Rheinland für das in die WestLB eingebrachte Wfa-Kapital eine zukunftsfähige Lösung geschaffen (Artikel 1; Artikel 3, Ziffer 27). Damit wird der noch gerichtshängigen Entscheidung der EU-Kommission vom Juli 1999 entgegen getreten, die in der Einbringung des Wfa-Kapitals 1992 eine unter Marktgesichtspunkten nicht zulässige Beihilfe sieht. Gleichzeitig werden mit den gesetzlichen Regelungen die Anforderungen aus der Verständigung mit der EU-Kommission vom 17.07.2001 in Zusammenhang mit den Haftungsinstituten Gewährträgerschaft und Anstaltslast konsequent umgesetzt (Artikel 3, Ziffer 26). Mit dem Regelwerk insgesamt werden wettbewerbskonforme Lösungen geschaffen, die den langwierigen und unerwünschten Schwebezustand beenden. Damit wird eine gewünschte Planungssicherheit für künftiges Handeln der Bank sichergestellt, womit zugleich auch die öffentlich-rechtlichen Interessen der Gewährträger gewahrt werden.

Artikel 3, Ziffer 1 – 25 befassen sich ausschließlich mit Regelungen für den Sparkassensektor und betreffen den LVR nicht unmittelbar. Auf eine Kommentierung hierzu wird verzichtet.

Zu Artikel 2 ist anzumerken, dass der LVR bezüglich der Landesbausparkasse (LBS) die Abspaltungsvariante aus prozeduraler Sicht als vorteilhaft ansieht. Eine dauerhafte Trägerschaft

des LVR ist nicht beabsichtigt. Die Sparkassenverbände haben das konkrete Interesse an einer Übernahme bekundet.

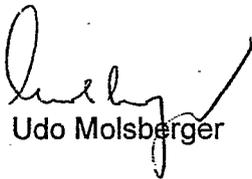
Die Regelung zur Anpassung der Landschaftsverbandsordnung in Artikel 4 ergibt sich aus Sicht des LVR als logische Folge der Konstruktion des Mutter-Tochter-Modells, das den Gewährträgern -außer dem Land NRW- optional auch die Möglichkeit einer ausschließlichen Beteiligung an der Tochter eröffnet sowie rückblickend aus der in Kraft getretenen Neuordnung der Provinzial-Versicherungen.

Weitere Änderungen (Artikel 5 ff.) sind lediglich technischer Natur und stellen die Umsetzung der Regelungen zur Trägerschaft ab 19.07.2005 entsprechend der Eingung mit der EU-Kommission sicher.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser gewünschten kurzen Stellungnahme dienlich gewesen zu sein.

Auf eine mündliche Stellungnahme wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Molsberger